

ZENDAS Aktuell

12.06.2024

Liebe Datenschutzinteressierte,

“Raider heißt jetzt Twix und sonst ändert sich nix...”. Die Älteren unter Ihnen kennen diesen Werbeslogan vielleicht noch. Uns kam er in den Sinn, als wir die Meldung “Aus Telemedien werden digitale Dienste” gelesen haben.

Mit dem „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze“ hat der Gesetzgeber unter anderem die Begrifflichkeiten von “Telemedien” in “Digitale Dienste“ geändert: Statt eines Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes gibt es nun ein Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz und Regelungen für digitale Dienste aus dem Telemediengesetzes wurden in ein Digitale-Dienste-Gesetz aufgenommen.

“Sonst ändert sich nix” stimmt aber trotzdem nur bedingt, denn zum einen gibt es doch einige inhaltliche Änderungen — auch wenn diese sich im Moment nicht primär bei den von uns behandelten datenschutzrechtlichen Fragen niederschlagen. Zum anderen müssen diverse Gesetze für die Änderungen der Begriffe nachgezogen werden – und auch unsere Webseiten...

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Schadenersatz nach der DS-GVO – Überblick

Wir haben unsere Webseite zu den Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs aktualisiert und insbesondere um Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ergänzt. Dieser hat sich u.a. geäußert zur Frage, wann ein ersatzfähiger Schaden vor-

liegt, wie die Höhe eines Anspruchs zu ermitteln ist, wer das alles nachweisen muss und ob der Verantwortliche von seiner Haftung frei ist, wenn er sich auf ein Fehlverhalten seines Mitarbeiters berufen kann.

https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/schadenersatz_ueberblick.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Digitale-Dienste-Gesetz und Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz

Aus Telemedien werden digitale Dienste:
Mit Wirkung zum 14.05.2024 wurde das
„Telekommunikation-Telemedien-
Datenschutz-Gesetz“ (TTDSG) in
„Telekommunikation-Digitale-Dienste-
Datenschutz-Gesetz“ (TDDDG) umbenannt,
die Regelungen aus dem Telemediengesetz
(TMG) wurden in das Digitale-Dienste-
Gesetz (DDG) überführt und dabei der Be-
griff der „Telemediendienste“ in „digitale

Dienste“ geändert. Dies macht Folgeände-
rungen in diversen Gesetzen nötig. Und
auch auf unseren Webseiten: Diese redakti-
onellen Änderungen werden wir nach und
nach in unsere Webseiten einarbeiten. Ei-
nen allgemeinen Hinweis, etwas zum Hin-
tergrund der Neuregelung und zum Anwen-
dungsbereich des DDG finden Sie auf unse-
rer Webseite

https://www.zendas.de/themen/telemedien-digitale_dienste.html

Angepasst haben wir unsere Stellungnahme
„Die Hochschule als TK-Anbieter“ und die
dazugehörige „Übersicht der Anforderungen
an TK-Anbieter, Betreiber und Mitwirkende“

und unsere Webseite zur Frage: „Sind Vide-
okonferenzdienste Telekommunikations-
dienste im Sinne des TKG?“:

<https://www.zendas.de/themen/tk-anbieter/index.html>

<https://www.zendas.de/themen/videokonferenzen/Telekommunikationsdienste.html>

Da sich Regelungen aus dem TMG nun im
DDG wieder finden, haben wir auch unsere
Webseiten zu den Informations- und Kenn-

zeichnungspflichten von Diensteanbieter
überarbeitet:

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/werbung.html>

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/impressum.html>

https://www.zendas.de/themen/umfragen/umfragen_impressum.html

Weitere Aktualisierungen sind in Arbeit.

Info-Server Aktuell

Wow: EuGH-Urteil bringt Neues zur Vorratsdatenspeicherung

Ende April erging aufgrund eines Sachverhalts in Frankreich eine neue Entscheidung des EuGH, die sich mit Fragen zur Vorratsdatenspeicherung beschäftigt. Die bisherige Linie war, dass eine anlasslose Speicherung von IP-Adressen nur mit dem Ziel der Bekämpfung „schwerer“ Kriminalität oder im Falle einer konkreten Bedrohung der nationalen Sicherheit zulässig war.

In seiner neuen Entscheidung kommt der EuGH zum Ergebnis, dass sie auch mit dem Ziel der Bekämpfung jeglicher Kriminalität möglich ist. Er stellt dafür die Rahmenbedingungen auf. Wir haben uns das Urteil angesehen und auf unserer bestehenden Seite mit den EuGH-Entscheidungen zum Thema Vorratsdatenspeicherung ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/eugh_urteile_anlasslose_vorratsdatenspeicherung.html

Es ist nicht verwunderlich, dass das Urteil in der deutschen Politik schnell die Runde macht und Rufe nach Neuregelungen der bestehenden (vom EuGH bereits für euro-

parechtswidrig erklärten) Rechtslage laut werden. Damit Sie nicht den Überblick verlieren, haben wir den Stand zur Rechtslage in Deutschland aktualisiert:

<https://www.zendas.de/themen/vorratsdatenspeicherung/index.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team